

Satzung des Fördervereins der freiwilligen Feuerwehr Heusweiler - Löschbezirk Mitte -

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Heusweiler Löschbezirk Mitte“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt.
3. Der Sitz des Vereins ist in Heusweiler.

§ 2 Zweck des Vereins und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die ideelle und materielle Förderung von Maßnahmen der Feuerwehr zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr sowie der sonstigen Aufgaben der Feuerwehr nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland.
 - b. Förderung der Tradition und Kameradschaft innerhalb des Löschbezirkes.
 - c. Interessierte Einwohner und Einwohnerinnen für die freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d. Förderung der Jugendfeuerwehr.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

1. Die Mitgliedschaft zu dem Verein ist eine freiwillige.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
3. Förderer können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen sein.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mehrheitlich der Vorstand. Bei Ablehnung müssen Gründe nicht mitgeteilt werden. Bei Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Mitgliedschaft wird erst bei Zahlung des ersten Beitrages wirksam.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von diesem durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt die/der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
3. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - a. durch freiwillige Zuwendungen (Spenden),
 - b. durch Einnahmen aus Festveranstaltungen,
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
2. Mitgliedsbeiträge werden erhoben, ihre Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von der Schriftführerin/ vom Schriftführer und der/ dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2. Wochen mindestens einmal

jährlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - a. der/ dem Vorsitzenden,
 - b. der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Kassenführerin/ dem Kassenführer,
 - d. der Schriftführerin/ dem Schriftführer,
 - e. den Beisitzern,
 - f. kraft Amtes der Löschbezirksführerin/dem Löschbezirksführer des Löschbezirks Heusweiler- Mitte,
 - g. kraft Amtes die beiden stellvertretenden Löschbezirksführerinnen / stellvertretenden Löschbezirksführer des Löschbezirks Heusweiler-Mitte.
2. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: die/der Vorsitzende, die/der stellv. Vorsitzende und die Kassenführerin/der Kassenführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam verfügungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
6. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Von den Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§13 Kassenwesen

1. Die Kassenführerin/ der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Sie/er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/ die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ seine Stellvertreter/in schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres sind die Kassengeschäfte von den Kassenprüfern zu prüfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), seine Kontodaten und die Höhe des Mitgliedsbeitrages auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System sowie in den EDV-Systemen des geschäftsführenden Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Informationen über Nichtmitglieder (Spender und Förderer) werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet.
2. Mitglieder- und Spenderverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion (z.B. Schriftführer/-in) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
3. Der Verein informiert die örtliche Presse über Aktionen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Daten der Mitglieder werden dabei nicht veröffentlicht.
4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heusweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Heusweiler Löschbezirk Mitte“ zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde an der Gründungsversammlung vom 23.05.2019 erstmals beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.